

## **Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – (SO-M.Sc.-WI) des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena**

Gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena die folgende Studienordnung. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 31.01.2007 diese Studienordnung beschlossen. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 20.2.2007 der Studienordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 01.10.2007 die Ordnung genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Ziele des Master-Studiums
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums, Theorie- und Praxisphasen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Inhalt des Studiums: Lehrfächer und Fachprüfungen
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Anlagen zur Studienordnung
- § 10 In-Kraft-Treten

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Regelstudienplan inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern inkl. ECTS-Zuordnungen und Festlegung der Prüfungsleistungen

---

### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung**

- (1) Für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena gilt nachstehende Studienordnung (SO-M.Sc.-WI).
- (2) Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung (PO-M.Sc.-WI) für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena, den inhaltlichen und organisatorischen Ablauf des Studiums.
- (3) Die Studienordnung dient zur Information und Beratung des Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebotes.
- (4) Der Regelstudienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

### **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 3 Ziele des Master-Studiums**

- (1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Wirtschaftsingenieurwesen bzw. in Business Administration & Engineering.
- (2) Der Studiengang baut auf den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen – Bachelor of Science – des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Jena oder vergleichbaren Bachelor-Studiengängen des Wirtschaftsingenieurwesens auf.
- (3) Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende im Rahmen seines wissenschaftlichen Studiums über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Zusammenhänge seines Faches versteht und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu entwickeln, richtig anzuwenden, einzuordnen und auch kritisch zu bewerten.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt zur Promotion.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – ist ein Abschluss in einem Bachelor-Studiengang oder ein als gleichwertig anerkannter akademischer Grad im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen Voraussetzung. Absolventen anderer Bachelor-Studiengänge des Ingenieurwesens können das Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Science (M. Sc.) – beginnen, wenn sie vor Aufnahme des Master-Studienganges Vorleistungen gemäß § 4 (2) sowie ggf. zusätzlich gemäß § 4 (3) erbringen oder nachweisen.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiums sind für Studenten eines 7-semesterigen Bachelorstudienganges des Ingenieurwesens wirtschaftswissenschaftliche Lehrinhalte als Vorleistungen im Rahmen eines Vorsemesters nachzuholen, die als Ergebnis des Auswahlverfahrens in Form von Einzelfallregelungen festgelegt werden. Diese noch zu erbringenden Leistungen – primär aus den Bereichen Controlling, Wirtschaftsrecht, Produktionsplanung und –steuerung sowie Wirtschafts- und Finanzpolitik im Umfang von mindestens 18 ECTS werden ausgewählt aus dem Leistungsspektrum, das sich aus dem Modulcanon der Bachelorstudiengänge des FB WI ergibt. Alle Vorleistungen müssen zum Ende des Vorsemesters bestanden sein. Bei Nichtbestehen kann die Vorleistungsprüfung maximal einmal bis spätestens zur Mitte des Folgesemesters begonnen werden. Krankheit ist durch Amtsärztliches Attest nachzuweisen. Solange nicht alle Vorleistungen erbracht sind, können auf Antrag an und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen maximal 2 Module des ersten Semesters des Masterstudienganges im auf das Vorsemester folgenden Semester belegt und erbracht werden.
- (3) Im Rahmen des Masterstudiums sind für Studenten eines 6-semesterigen Bachelorstudienganges in einem Vorsemester die fehlenden 30 ECTS nachzuholen. Diese nachzuholenden Leistungen werden als Ergebnis des Auswahlverfahrens in Form von Einzelfallregelungen festgelegt. Die noch zu erbringenden Leistungen werden ausgewählt aus dem Leistungsspektrum, das sich aus dem Modulkanon der Bachelorstudiengänge des FB WI ergibt. Alle Vorleistungen müssen zum Ende dieses Vorsemesters bestanden sein. Bei Nichtbestehen kann die Vorleistungsprüfung maximal einmal bis spätestens zur Mitte des Folgesemesters begonnen werden. Krankheit ist durch Amtsärztliches Attest nachzuweisen. Solange nicht alle Vorleistungen erbracht sind, können auf Antrag an und

mit Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen maximal 2 Module des ersten Semesters des Masterstudienganges im auf das Vorsemester folgenden Semester belegt und erbracht werden.

- (4) Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der FH Jena auf Antrag des Studienbewerbers nach Maßgabe der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung M.Sc.-WI (vgl. Anlage 2).
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen im 3. Studiensemester können nur erbracht werden, wenn bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 45 ECTS erbracht wurden.
- (6) Die Modulprüfungen aus dem 1. und 2. Semester müssen spätestens bis zum Ende des 3. Semesters erstmals vollständig abgelegt sein.
- (7) Die Masterarbeit muss spätestens im 4. Studiensemester begonnen werden.
- (8) Erfüllt der Studierende die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht, wird er exmatrikuliert. Härtefälle regelt § 20 der PO-M.Sc.-WI.
- (9) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulprüfungen erbracht wurden.
- (10) Das den Master-Studiengang abschließende Kolloquium als Teilleistung der Masterarbeit kann erst abgeleistet werden, wenn alle Modulleistungen und die Masterthesis bestanden sind.

### **§ 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums, Theorie- und Praxisphasen**

Die Regelstudienzeit für das Masterstudium umfasst 3 Studiensemester. Das Lehrangebot in den Studiensemestern beträgt jeweils 30 ECTS-Punkte, entsprechend einem Arbeitsvolumen (Workload) von 900 Stunden.

### **§ 6 Studienbeginn**

Die Studienmodule sind so gestaltet, dass ein Beginn des Studiums auf Basis eines 7-semesterigen Bachelorstudienganges üblicherweise im Sommersemester erfolgen soll.

### **§ 7 Inhalt des Studiums: Lehrfächer und Fachprüfungen**

- (1) Die Lehrfächer und die Prüfungen im Masterstudiengang sind in Anlage 1 wiedergegeben.
- (2) Im 3. Fachsemester ist die Masterthesis anzufertigen und das den Masterstudiengang abschließende Kolloquium abzulegen.
- (3) Jedes Modul ist – vgl. Anlage 1 – durch eine Modulprüfung abzuschließen, welche i. d. R. als Prüfungsleistung (P) in der nach der Vorlesungszeit vorgesehenen Prüfungszeit stattfindet, oder als Alternative Prüfungsleistung (AP) im Laufe des Semesters (i. d. R. am Ende der Vorlesungszeit) erbracht wird.
- (4) Modulprüfungen können sich aus einer oder mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zusammensetzen. Art und Umfang der Prüfungen sind in Anlage 1 geregelt.

### **§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen**

- (1) Aus welchen Formen der Lehrveranstaltungen sich die Module zusammensetzen, ist in Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Formen der Lehrveranstaltungen sind wie folgt definiert:

- Vorlesung (V): Vermittlung des Lehrstoffes mit oder ohne Aussprache.
- Seminar (S): Vermittlung des Lehrstoffes in offener Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden an der Lehrstoffvermittlung.
- Übung (Ü): Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung.
- Praktikum (P): Bearbeitung konkreter Problemstellung i. d. R. am Laborarbeitsplatz.
- Exkursion (E): Studienfahrt unter Leitung eines Mitglieds des Lehrkörpers; diese Form der Lehrveranstaltung kann jede andere Lehrveranstaltungsform in freiem Ermessen des Dozenten ergänzen, bzw. nach zu begründendem Antrag an den Prüfungsausschuss teilweise substituieren, sofern der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen diesen Antrag – ggf. mit Auflagen – genehmigt.
- Studienarbeit (ST): Bearbeiten von in sich geschlossenen, meist umfangreichen Problemstellungen des jeweiligen Faches in ausführlicher schriftlicher Analyse im Umfang von i. d. R. mindestens 5 ECTS.
- Masterthesis (M): Masterarbeit.
- Kolloquium (MK): Kolloquium zur Masterthesis.

## **§ 9 Anlagen zur Studienordnung**

Bestandteil der SO-M.Sc.-WI sind die nachfolgend genannten Anlagen:

- Anlage 1: Regelstudienplan mit Modulzuordnung zu den Fachsemestern inkl. ECTS-Zuordnungen und Festlegung der Prüfungsleistungen
- Anlage 2: Eignungsfeststellungsverfahrenordnung zur Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Regelstudienplan inkl. Modulzuordnung zu den Fachsemestern inkl. ECTS-Zuordnungen und Festlegung der Prüfungsleistungen

Jena, den 01. Oktober 2007

Prof. Dr. Jacobs  
Dekan des FB Wirtschaftsingenieurwesen

Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin der FH Jena